

S a t z u n g
über die Benutzung der Kindertagesstätte und Erhebung von Elternbeiträgen
für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Hatzenbühl
vom 03.05.2005 zuletzt geändert am 25.10.2011
gültig ab 01.08.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.95 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S.79) folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Hatzenbühl erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten.

Aufgenommen werden:

- a) Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und
- b) Kinder bis zum Ende des Grundschulalters.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind.

§ 2
Öffnungszeiten

- (1) Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.
- (3) Die Kindertagesstätte ist an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Kindergarten in den Sommerferien der Schulen für 3 Wochen. Die Kindergartenferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt. Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§3
Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen und die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die genauen Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz im Anhang.
- (2) Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs.3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Versicherungsschutz

- (1) Für die Kindertagesstätte besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Personals zurückzuführen sind.
- (2) Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung z. B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu oder von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.
- (3) Unfälle auf dem Kindergartenweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 5

Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kindergartenkinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal, wobei mindestens ein Blickkontakt zwischen Eltern und Erzieherin oder Erzieher erforderlich ist. Das gleiche gilt bei der Abholung der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.
- (2) Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

§ 6

Abholen der Kinder

- (1) Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zur Kindertagesstätte alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Leitung der Kindertagesstätte nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

§ 7

Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

- (1) Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin umgehend benachrichtigen. Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Bei der Ganzzzeit- oder Hortbetreuung ist kein Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen, wenn das Kind bis 8.30 Uhr persönlich oder telefonisch in der Einrichtung abgemeldet ist. Wird das Kind nicht bis 8.30 Uhr abgemeldet, ist der Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor zum nächstfolgenden Monatsende bei der Kindertagesstättenleiterin schriftlich abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

- (3) Beim Übergang in die Schule ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Ende der Schulferien oder wenn die Schulferien vor dem Ende des Kindergartenjahres beendet sind, zum Ende des Kindergartenjahres aus. Für die beiden letzten Monate vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
5. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann (z.B. Aufnahme in eine sonderpädagogische Einrichtung/ Förderkindergarten).

§ 9 Verpflegungskostenbeitrag

Im Rahmen der Ganztagesbetreuung können die Kinder im Kindergarten das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter Verpflegungskostenbeitrag für jedes Kind bei Catering- Essen von 3,00 € je Essen und bei Frischkosten von 4,00 € je Essen erhoben.

§ 10 Fälligkeit des Verpflegungskostenbeitrages

Der Verpflegungskostenbeitrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 11 Kommunalabgabengesetz

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.12.2000 außer Kraft.

Hatzenbühl, 03.05.2005
Ortsgemeinde Hatzenbühl

gez. Karlheinz Henigin
Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister